

Az.: 6 A 422/21  
5 K 642/18



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Landesamt  
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
vertreten durch den Geschäftsführer, Rechtsreferat  
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsteller -

wegen

Versagung von Fördermitteln  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust

am 16. September 2021

### **beschlossen:**

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 2.375,61 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Entscheidung über den Streitwert obliegt gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO dem Vorsitzenden als Berichtersteller, weil die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren zu treffen ist. Der Begriff des „vorbereitenden Verfahrens“ ist entsprechend dem Sinn und Zweck des § 87a VwGO, das Gericht als Spruchkörper von Nebenentscheidungen zu entlasten, weit zu verstehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Mai 2019 – 6 A 6.19 –, NVwZ 2019, 1364 m. w. N.). Das vorbereitende Verfahren im Sinne dieser Vorschrift erfasst nach seinem Entlastungszweck auch Nebenentscheidungen, sofern das Verfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne Entscheidung des Spruchkörpers beendet worden ist (vgl. zu § 87a Abs. 1 Nr. 5 VwGO: BVerwG, Beschl. v. 3. September 2018 – 3 KSt 1.18 –, juris Rn. 2). Hat der Vorsitzende oder der Berichtersteller und nicht der Senat den Beteiligten den von ihnen angenommenen Vergleichsvorschlag unterbreitet, ist er nach Annahme des Vergleichs deshalb auch für noch ausstehende Nebenentscheidungen zuständig (Riese, in: Schoch/Schneider, VwGO, Werkstand: 40. EL Februar 2021; vgl. auch § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO sowie obiter: SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2009 – 2 B 364/08 –, juris Rn. 1).
- 2 Die Festsetzung des Streitwerts für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3, 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Der Streitwert für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist vom Verwaltungsgericht festzusetzen.
- 3 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dehoust